

Mitteilungen

Teilung bzw. Abzweigung von reichen Pfründen zugunsten allgemeiner kirchlicher Zwecke. Zur Zeit einer gewissen Geldknappheit, unter der auch die Kirche zu leiden hat, erhebt sich die Frage, ob es nicht dem Ordinarius (bzw. der bischöflichen Finanzkammer) gestattet ist, große Pfründen zu teilen oder von deren Einkünften Abzweigungen zu machen, um dadurch Mittel für allgemein-kirchliche Zwecke freizubekommen. Darauf ist zu sagen, daß ein solches Vorgehen a) der Natur der kirchlichen Benefizien widerspräche und b) das Recht des Benefiziaten an der Pfründe verletzte.

a) Nach der Legaldefinition des can. 1409 ist das kirchliche Benefizium eine von der zuständigen kirchlichen Behörde dauernd errichtete (nicht kollegiale) moralische Person, die aus einem kirchlichen Amte und dem Rechte des Fruchtgenusses an der damit verbundenen Vermögensmasse besteht. Als moralische Person (Anstalt) ist das Benefizium seiner Natur nach von unbegrenzter Dauer (can. 102 § 1), weshalb die Kanonistik von einer objektiven Perpetuität spricht, der auf Seite des Benefiziaten als subjektive Perpetuität das durch die auf Lebensdauer (in titulum) erfolgte Verleihung bewirkte Recht an der Pfründe entspricht. Nur die zuständige kirchliche Autorität, durch welche die moralische Person ins Leben gerufen wurde bzw. errichtet werden konnte, kann diese auch wieder aufheben, sofern die Aufhebung nicht dem Apostolischen Stuhle vorbehalten ist. Dies ist ausdrücklich bezüglich der Benefizien verfügt im can. 1422, wonach die Zusammenlegung von Benefizien, wenn dadurch eines von ihnen aufgehoben würde (unio extinctiva), sowie die einfache Aufhebung (suppressio) Rom vorbehalten ist. Aber nicht nur die Aufhebung, sondern auch alle anderen Veränderungen kirchlicher Benefizien widersprechen ihrem Wesen und werden nach dem alten Grundsatz „nihil innovetur“ (c. 8 X 3, 5) vom Recht nicht begünstigt. Nur gewisse Veränderungen von Benefizien stehen dem Ordinarius zu, für die aber ein kanonischer Grund vorliegen muß, widrigenfalls der ganze Akt ungültig ist (can. 1428 § 2). So hat z. B. der Ordinarius im Interesse der Seelsorge die Vollmacht, sogar gegen den Willen der beteiligten Pfarrektoren und der Bevölkerung (die aber zu hören sind) eine ständige Vikarie bzw. Pfarre zu errichten und dabei jede Art von Pfarren (auch Ordenspfarren) zu teilen bzw. ein Gebiet davon abzutrennen (can. 1427 § 1). Da der neuerrichteten ständigen Vikarie bzw. Pfarre auch eine ausreichende Mitgift (congrua portio) zugewiesen werden muß (can. 1427 § 3), hat der Ordinarius auch das Recht, gemäß can. 1500 die gemeinsamen Güter (die zum Nutzen des gesamten Gebietes bestimmt waren) und die Schulden (die für das ganze Gebiet aufgenommen wurden) nach Recht und Billigkeit zu teilen. Dabei müssen aber die Bestimmungen der frommen Stifter beachtet werden. Ob auch die Güter, die für den Unterhalt des Pfarrers bestimmt sind, vom Ordinarius geteilt werden können, wird von manchen geleugnet (vgl. H. Jone, Gesetzbuch der lateinischen Kirche, II. Bd., 2 Aufl., Paderborn 1952, S. 673, A. 4). Ausdrücklich entzogen ist dem Ordinarius das Recht, eine Abzweigung (Dismembration) von Benefizialgütern vorzunehmen, bei der kein neues Benefizium errichtet wird. Eine solche rein vermögensrechtliche Veränderung käme

nämlich einer Veräußerung von Kirchengut (Schenkung) gleich, zu der der Ordinarius nicht berechtigt ist (vgl. SCC 14. 7. 1922; AAS XIV, p. 229s.) Im Sinne der Erhaltung des Pfründenvermögens bestimmt auch can. 1440, daß Benefizien ohne irgendwelche Schmälerung verliehen werden müssen. Es dürfen demzufolge anläßlich der Wahl, der Präsentation oder der tatsächlichen Verleihung des Benefiziums keinerlei Abgaben auferlegt werden (weder im Einzelfalle noch auf immer). Unstatthaft ist die Einhebung einer Seminartaxe anläßlich der Pfründenverleihung (Comm. interpr., 16. 10. 1919; AAS XI, 479). Den Benefizien sollen keine anderen Steuern auferlegt werden als das Cathedriticum (can. 1504) und das Seminaristicum (can. 1356, 1505). Die Ordinarien können einem Benefizium nicht dauernde Pensionen auferlegen, ebenso nicht zeitliche auf Lebensdauer des Bezugsberechtigten, sondern nur auf Lebensdauer des aktiven Benefiziaten (can. 1429 § 1). Dies darf jedoch nur bei der Verleihung des Benefiziums und aus einem gerechten Grunde geschehen, der im Verleihungsdekret angegeben sein muß. Dabei muß das standesgemäße Einkommen des Pfründners erhalten bleiben. Bei Pfarrpfründen kann eine solche Belastung vom Ordinarius nur zugunsten des abtretenden Pfarrers oder Pfarrvikars auferlegt werden, und zwar nur bis zu einem Drittel des Reinertrages der betreffenden Pfründe (can. 1429 § 2).

b) Mit der rechtmäßigen kanonischen Besitzergreifung (Investitur) erhält der Benefiziat das „Recht an der Pfründe“. Er übernimmt das Benefizium mit einem genau bestimmten Kreis von Amtspflichten und geistlichen und vermögensrechtlichen Befugnissen (can. 1472). Dazu gehört auch das Recht auf ein gesichertes, standesgemäßes Einkommen aus den Erträgen der Pfarrpfründe (can. 1473). Der Benefiziat hat der Pfründe gegenüber sozusagen die Stellung eines Usufruktuars (Nutznießers). Zum Ususfructus gehört die Befugnis, eine Sache zu besitzen, unter Erhaltung der Substanz zu gebrauchen und die natürlichen und bürgerlichen Früchte daraus zu ziehen (Fr. 1. D. 7, 1). Während aber der eigentliche Usufruktuar nach römischem Recht die Sache nicht wesentlich verändern oder verschlechtern darf, kann der Benefiziat Änderungen an der Substanz vornehmen, die zu einer geordneten Bewirtschaftung notwendig sind (vgl. J. Haring, Grundzüge d. kath. Kirchenrechts, Graz 1924, S. 715; Eichmann-Mörsdorf, Lehrb. d. Kirchenrechts, II. Bd., 7. Aufl., Paderborn 1953, S. 450 f.). Wenn dem Benefiziaten auch kein Eigentumsrecht am Pfründenvermögen zukommt — dieses hat nämlich die Pfründe als moralische Person —, so hat er doch daran ein dingliches *ius strictum*. „Der Benefiziat ist befugt, jeden Dritten von aller Einwirkung auf die Benefizialsachen gänzlich auszuschließen . . . und dieselben von jedem Dritten, in dessen Hände sie gelangen, zu vindizieren. Denn die durch das *ius in re* gewährte privatrechtliche Macht ist eine ebenso ausschließliche, absolute, gegen jedermann wirksame, wie die im Eigentum liegende.“ „Ja der Benefiziat ist zu dieser Vindikation und Ausschließung Dritter nicht bloß berechtigt, sondern auch verpflichtet, weil und insoweit die Unterlassung dessen eine Schmälerung des Benefizialbestandes herbeiführen würde, deren Hintanhaltung eben durch die begriffliche Rechtsbegrenzung bedingt ist“ (Karl Groß, Das Recht an der Pfründe, Graz 1887, S. 249 f.). Aus dem

Gesagten folgt, daß der Ordinarius, der nach can. 1427 § 3 nach wahrscheinlicherer Ansicht bei Neugründung einer Pfarre auch Dismembrationen von Benefizialgütern vornehmen kann, dies nur tun darf, wenn der betreffende Pfarrektor seine Zustimmung gibt. Widerspricht er aber, dann muß der Ordinarius mit der Abtrennung bis zur Erledigung der Pfarre warten (vgl. Felix Cappello in „Periodica de Re Morali, Canonica, Liturgica“, XXIII, p. 14 s.). Im selben Sinne bestimmt zum Schutze der Rechte der Pfründeninhaber can. 1424, daß die Ordinarien weder Seelsorge- noch Nichtseelsorgebenefizien jemals vereinigen können, wenn aus dieser Vereinigung dem gegenwärtigen Inhaber ein Schaden erwächst und er nicht selbst damit einverstanden ist. Ebenso können, wie schon oben gesagt, zeitliche Pensionen einem Benefizium niemals auferlegt werden, solange es besetzt ist, sondern nur anlässlich einer Neubesetzung (can. 1429 § 1). Aus dem Ganzen ist ersichtlich, daß das Kirchenrecht die wohlerworbenen Rechte der Benefizien erhalten wissen will. Wenn aber der Ordinarius nicht einmal bei Neuerrichtung von Pfarren (die im Kodex im Interesse der Seelsorge begünstigt wird) das Benefizialeinkommen des gegenwärtigen Inhabers gegen dessen Willen schmälern darf, dann kann dies um so weniger erlaubt sein, wenn es sich um Abzweigungen aus dem pfarrlichen Einkommen zugunsten allgemeiner kirchlicher Zwecke handelt. Dabei kann man sich auch nicht auf die Bestimmung des can. 1473 berufen, wonach die Erträge aus den Benefizialgütern, die nicht zum standesgemäßen Lebensunterhalt des Benefiziaten notwendig sind, für die Armen oder zu einem anderen frommen Zwecke verwendet werden sollen. Diese Pflicht ist zwar ihrer Natur nach schwer, aber sie entspringt nicht der ausgleichenden, sondern der gesetzlichen Gerechtigkeit. Ihre Verletzung begründet keine Restitutionspflicht, weder für den Benefiziaten selbst noch für seine Erben. Der Benefiziat kann sie auch dadurch erfüllen, daß er die erübrigten Pfründerträge zusammenspart, um sie dann testamentarisch für fromme Zwecke zu bestimmen (vgl. H. Jone, a. a. O., S. 660). Durch eine Abzweigung dieser bona superflua aus den Pfründerträgen würde der Ordinarius die vom allgemeinen Rechte garantierte Verfügungsfreiheit des Pfründeninhabers beschränken und ihm so eine Art von neuen Steuern auferlegen, was gegen den Geist des Kodex ist (vgl. can. 1506). Dazu kommt, daß der Begriff „standesgemäßer Lebensunterhalt“ relativ und je nach Orts- und Zeitverhältnissen variabel ist und daher wohl keine geeignete Grundlage für die Bemessung einer Abgabe bildet.

Zu beachten ist endlich, daß nur die Früchte, die eine Sache ordnungsgemäß und regelmäßig abwirft, dem Nießbraucher gehören. Außerordentliche „Erträge“ zum Schaden der Substanz (z. B. aus Windbruch, Bodenschätze, die durch Grabung gewonnen werden, Mineralquellen usw.) fallen nicht an den Benefiziaten, sondern an die Pfründe als Eigentümer (vgl. die Entscheidung der SCC vom 12. 12. 1931, AAS XXIV 147 s.; Eichmann-Mörsdorf, a. a. O., S. 451; Jone, a. a. O., S. 601). Wenn also ein Benefiziat im Pfründenwald über das gewöhnliche Ausmaß hinausgehende Schlägerungen zum Nachteil seiner Nachfolger durchführt, so kann ein solches durch Raubbau zum Schaden an der Substanz erzielter Ertrag weder ihm noch

allgemeinen kirchlichen Zwecken zukommen, sondern muß für die Verbesserung des Pfründengutes verwendet werden.

Graz

Univ.-Prof. Dr. Josef Trummer

Römische Erlässe und Entscheidungen

Zusammengestellt von Dr. Peter Gradauer, Linz a. d. D.

Konzelebration. Bei der Obersten Kongregation des Hl. Offiziums wurde die Frage eingereicht, ob mehrere Priester zugleich gültig das hl. Meßopfer darbringen, wenn nur einer von ihnen die Wandlungsworte über die Gestalten von Brot und Wein ausspricht, die anderen jedoch die Worte des Herrn nicht aussprechen, sondern mit Wissen und Zustimmung des Zelebranten nur die Intention haben und kundtun, seine Worte und Aktionen mitzuvollziehen.

Die hochwürdigsten Herren Kardinäle, denen der Schutz des Glaubens und der Sitten anvertraut ist, haben nach Einholung des Gutachtens der Konsultoren am 8. März 1957 als Antwort erlassen: Nein (Negative); denn nach der Anordnung Christi zelebriert nur der Priester gültig, der die Wandlungsworte ausspricht. Am 18. März 1957 hat der Hl. Vater, Papst Pius XII., diese Entscheidung gutgeheißen und deren Veröffentlichung angeordnet.

Dieser Entscheid des Hl. Offiziums hat eine Kontroverse anlässlich des internationalen Liturgiekongresses vom September 1956 in Assisi zur Grundlage. Damals vertraten verschiedene Teilnehmer die Ansicht, die Priester könnten sich einfach geistig mit dem Zelebranten vereinen, und dies genüge zur Konzelebration. In seiner Ansprache an den Kongreß erwähnte der Papst dann auch diese Kontroverse und verwies auf die Apostolische Konstitution „*Episcopalis consecrationis*“, nach der die Konzelebranten die Wandlungsworte ebenfalls auszusprechen haben; sonst wäre die Konzelebration eine bloße Zeremonie. Auch die Ritenkongregation hat dieser Auffassung beigeprlichtet, worauf dann das Hl. Offizium das vorliegende Dekret erlassen hat. (Erlaß vom 23. Mai 1957; AAS, 1957, Nr. 7, p. 370.)

Neue Gebete und Ablässe. Der Hl. Vater, Papst Pius XII., hat neuerdings einige Gebete selbst verfaßt und mit Ablässen ausgestattet.

1. Gebet für Ärzte; Fassung im Original italienisch. Von den Ärzten kann, sooft sie dieses Gebet wenigstens mit reumütigem Herzen verrichten, ein unvollkommener Ablass von drei Jahren gewonnen werden. (Sacra Paenitentiaria Apostolica vom 10. Mai 1957; AAS, 1957, Nr. 8, p. 428 s.)

2. Besonderes Gebet für die Lourdes-Pilger; Fassung im Original französisch. Die Gläubigen können auch durch dieses Gebet, sooft sie es wenigstens mit reumütigem Herzen an der Grotte von Lourdes verrichten, einen unvollkommenen Ablass von drei Jahren gewinnen. (Sacra Paenitentiaria Apostolica vom 10. Mai 1957; AAS, 1957, Nr. 8, p. 427.)

3. Gebet zur allerseligsten Königin Maria; Fassung im Original italienisch. Der Hl. Vater gewährte mit Reskript der Sacra Paenitentiaria Apostolica vom 22. Mai 1957 einen Ablass von drei Jahren den christlichen Frauen, die dieses Gebet zur Königin Maria verrichten. („*Osservatore Romano*“ vom 24. und 26. Mai 1957.)

4. Gebet für die „Kirche des Schweigens“; Fassung im Original italienisch. Der Hl. Vater gewährte allen Gläubigen, die dieses Gebet andächtig verrichten, ebenfalls einen Ablass von drei Jahren. („*Osservatore Romano*“ vom 19. Juli 1957; vgl. Österr. Klerus-Blatt vom 17. August 1957, S. 163.)

Verehrung der Kindheit Jesu. Der Hl. Vater, Papst Pius XII., hat in der Audienz des Großpönitentiars vom 12. Mai d. J. zur Vermehrung der Andacht der Gläubigen zum göttlichen Jesuskind wegen der dem Menschengeschlechte gewährten Wohltaten allen Christgläubigen, die sich nach Beichte und Kommunion an 12 aufeinanderfolgenden Sonntagen, die sie selber auswählen können, Gebeten und frommen Betrachtungen zu Ehren der Geheimnisse der Kindheit unseres Herrn Jesus Christus